Advokat (L), LL.M. & Rechtsanwalt Hans-Oluf Meyer

Haftungsrisiken des Geschäftsführers einer dänischen GmbH (ApS)

Wer ein Unternehmen im Ausland betreibt, sieht sich häufig Problemen gegenüber, die aus einer anderen Sprache, der vom vertrauten deutschen Recht abweichenden ausländischen Rechtsordnung oder den unterschiedlichen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr herrühren. Dies gilt insbesondere auch für die unternehmerische Tätigkeit in Dänemark. Daher besteht für die Gründung und den Betrieb einer Gesellschaft ein gegenüber der Tätigkeit im Inland erhöhter Informations- und Beratungsbedarf [1]. Der folgende Artikel widmet sich einer in der Praxis bedeutenden Frage, nämlich den Haftungsrisiken eines Geschäftsführers einer dänischen Anpartsselskab (ApS), dem dänischen Pendant zur deutschen GmbH. Nach einem kursorischen Überblick über die Grundlagen der ApS und der dänischen Haftungsregeln werden die Haftungsrisiken des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft und Dritten dargestellt.

I. Grundlagen der ApS

Die Anpartsselskab ist das dänische Pendant zur deutschen GmbH und gleicht dieser in weiten Teilen, in mancher Hinsicht sind jedoch bedeutende Unterschiede auszumachen.

1. Bedeutung und Geschichte

Erst seit 1973 existiert im dänischen Recht mit dem ApS-Gesetz (lov om anpartsselskaber) eine rechtliche Grundlage für die ApS. Damit ist diese Gesellschaftsform bedeutend jünger als die deutsche GmbH, die bereits 1892 geschaffen wurde[2]. Sie dient als Organisationsform überwiegend kleineren und mittleren Unternehmen, da zu ihrer Gründung im Gegensatz zur dänischen Aktiengesellschaft (A/S) die Aufbringung eines geringeren Stammkapitals[3] erforderlich ist, mehr Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden und weniger Formalitäten bei Gründung und Führung der Gesellschaft zu beachten sind. Die Gründung samt Eintragung kann im Normalfall binnen einer Woche erfolgen. Im Übrigen ist aber bemerkenswert, dass in Dänemark diese Unterschiede nicht derart bedeutend sind, so dass die ApS bisweilen als „kleine A/S" bezeichnet wird, bzw. in der Praxis im Zweifelsfall wegen ihres höheren Prestiges vermehrt auf die A/S zurückgegriffen wird.

Die Verbreitung der ApS in Dänemark erschließt sich aus der folgenden Tabelle[4], welche die Verteilung der Unternehmen auf die unterschiedlichen Unternehmensformen darstellt:

Unternehmensform	Anzahl	Prozent
Alle	552.784	100,00 %
A/S	40.061	7,25 %
ApS	128.562	23,26 %
I/S (GbR/oHG)	27.700	5,01 %
Einzelunternehmen	274.505	49,66 %
Sonstige (Stiftungen, Genossenschaften, etc.)	81.956	14,83 %

Stand: Juli 2006
Quelle: Erhvervs- og selskabsstyrelsen, Det centrale virksomhedsregister (http://www.cvr.dk)

[1] Dieser Artikel ist aus einem Vortrag des Verfassers Meyer auf dem 27. Dänisch-Deutschen Seminar des Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und der dänischen Forening af Statsautoriserede Revisorer in Ribe/Dänemark vom 1.-3. September 2004 und aus einem Vortrag auf der Frühjahrstagung der Deutsch-Nordischen Juristenvereinigung e.V. in St. Petersburg vom 12. – 14. Mai 2006 entstanden.
[2] Zur Entstehung des GmbHG und der GmbH ausführlich Schubert, Das GmbH-Gesetz von 1892, in: FS 100 Jahre GmbH-Gesetz, Köln 1992, S. 1 ff.
[3] Bei der ApS 125.000 DKK (ca. 16.800 EUR), bei der A/S 500.000 DKK (ca. 67.500 EUR).
[4] Eine vergleichbare Statistik für die Verbreitung der GmbH existiert seit Einstellung solcher Erhebungen durch das Statistische Bundesamt nicht mehr.Nach Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Auflage (2002), S. 991 dürfte es 1998 ca. 815.000 GmbH in Deutschland gegeben haben.

Kurfürstendamm 57
D 10707 Berlin
Fon + 49 (0) 30 3151 8969 0
Fax + 49 (0) 30 3151 8969 9
www.advokatfirma.de

2. Rechtsgrundlagen
Das erste ApS-Gesetz[5] wurde 1973 geschaffen, ein Jahr nach dem Beitritt Dänemarks zur EG. Es orientierte sich in Aufbau und Inhalt am bereits seit 1917 bestehenden A/S-Gesetzes. So waren die Bestimmungen über die Haftung in der ApS zum größten Teil mit denen des A/S-Gesetzes identisch. In der Folge kam es in den Jahren 1985, 1996, 2002 und 2006 zu Revisionen des Gesetzes. Die steuerrechtliche Behandlung der ApS folgt aus dem Gesellschaftssteuergesetz[6].

3. Organisationsstruktur
Zwingende Organe der ApS sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates ist möglich und ab einer Beschäftigtenzahl von 35 Mitarbeitern zwingend. Die Mitbestimmung wird in diesem Fall durch die Besetzung eines Drittels der Sitze durch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gesichert. Ein bedeutender Unterschied zum deutschen GmbH-Recht liegt darin, dass Mitgliedern des Aufsichtsrats durch die Satzung Vertretungsbefugnis erteilt werden kann[7].

Im Normalfall vertritt der Geschäftsführer die Gesellschaft nach außen. Die Geschäftsführung wird - abhängig vom Inhalt der Gesellschaftssatzung - von der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat ernannt. Bemerkenswert ist, dass in Dänemark auch die Möglichkeit besteht, die Gesellschaft allein durch einen Aufsichtsrat und damit ohne Bestellung eines Geschäftsführers leiten und vertreten zu lassen.

II. Allgemeine Grundlagen der Geschäftsführerhaftung im dänischen Recht

1. Die culpa-Regel als gewohnheitsrechtliche Generalklausel
Die Haftung des Geschäftsführers einer ApS unterschied sich in rechtstechnischer Hinsicht lange Zeit vom deutschen Recht. Von 1996 bis 2006 bestimmte sie sich nämlich mangels einer ausdrücklichen Haftungsnorm nach gewohnheitsrechtlich geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Für die Haftung des Geschäftsführers einer ApS gab es in den ApS-Gesetzen bis 1996 zwar eine ausdrückliche haftungsbegründende Norm. Im Rahmen der Deregulierung wurde diese Norm 1996 aus dem ApS-Gesetz gestrichen. Einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage bedurfte es nicht, weil dem dänischen Schadensersatzrecht eine gewohnheitsrechtlich gefestigte, haftungsbegründende Generalklausel zugrunde liegt, die sog. culpa-Regel. Fragen der Schadensbemessung (also auf der Rechtsfolgenseite) sind dagegen im Schadensersatzgesetz[8] stets ausdrücklich geregelt. Die Tatbestandsvoraussetzungen der culpa-Regel sind Pflichtverletzung, Verschulden, Schaden und Kausalität. In der neusten Fassung des Gesetzes von 2006 findet sich wieder eine ausdrückliche Haftungsnorm, und zwar in § 80a. Der Wortlaut der Bestimmung in deutscher Übersetzung lautet wie folgt: *„Gründer, Aufsichtsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder, die in der Ausübung ihres Amtes vorsätzlich oder fahrlässig der Gesellschaft Schaden zugefügt haben, sind verpflichtet, diesen zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn der Schaden Gesellschaftern, den Gläubigern der Gesellschaft oder Dritten durch Verstoß gegen dieses Gesetz oder die Satzung zugefügt worden ist.*"
Es ist anzumerken, dass die Bestimmung nichts anderes besagt, als sich schon aus der sog. culpa-Regel ergibt.

[5] LBK nr. 10 af 09/01/2002: Bekendtgørelse af lov om anpartsselskaber. Eine deutsche Übersetzung findet sich unter http://www.eogs.dk/graphics/selskaber/APS_ty.html.
[6] LBK nr. 111 af 19/02/2004: Lov om indkomstbeskatning af aktieselskaber m.v. (Selskabsskatteloven).
[7] Im deutschen Recht (§ 35 GmbHG) obliegt die Vertretung der GmbH zwingend dem Geschäftsführer, vgl. Zöllner, in: Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 17. Auflage (2000), § 35 Rn. 2; Heyder, in: Michalski, GmbHG, 1. Auflage (2002), § 52 Rn. 274; Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 16. Auflage (2004), § 35 Rn. 1.
[8] LBK nr 750 af 04/09/2002: Bekendtgørelse af lov om erstatningsansvar.

Kurfürstendamm 57
D 10707 Berlin
Fon + 49 (0) 30 3151 8969 0
Fax + 49 (0) 30 3151 8969 9
www.advokatfirma.de

2. Gesamtschuldnerische Haftung
Neben dem Geschäftsführer können sich auch andere Personen durch Handeln für die ApS haftbar machen. Dies sind insbesondere Mitglieder eines Aufsichtsrates, die Gründer, Gesellschafter, Abschlussprüfer, Gutachter oder Liquidatoren. Eine dem deutschen Recht (vgl. § 840 BGB) vergleichbare gesamtschuldnerische Haftung von für den Eintritt eines Schadens gemeinsam Verantwortlichen (solidarisk ansvar) ist in § 80d, Abs. 2 des neuen ApS-Gesetzes ausdrücklich geregelt. Der Inhalt der Bestimmung lautet in deutscher Übersetzung wie folgt: *„Sind mehrere gleichzeitig schadenersatzpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch für den Schadensersatz. Derjenige, dessen Ersatzpflicht nach den Bestimmungen des Abs. 1 gelockert worden ist, haftet jedoch nur mit dem herabgesetzten Betrag. Hat einer von ihnen den Schadensersatz bezahlt, so kann er jedem einzelnen der Mithaftenden dessen Teil unter Berücksichtigung des jedem einzelnen obliegenden Verschuldens sowie der Umstände im Übrigen abverlangen.*" Diese ausdrückliche Norm für die gesamtschuldnerische Haftung unterscheidet sich nicht von der Regelung, die ohnehin kraft Gewohnheitsrecht gilt. Über die Verteilung des Schadens im Innenverhältnis enthält § 25 des Schadensersatzgesetzes[9] eine ausdrückliche Bestimmung.

III. Haftungsrisiken des ApS-Geschäftsführers

Der Geschäftsführer einer ApS kann sich gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern und sonstigen Dritten haftbar machen. Schließlich kann für ihn zusätzlich aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten ein Haftungsrisiko erwachsen.

1. Haftung gegenüber der Gesellschaft
Der Geschäftsführer macht sich gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der culpa-Regel erfüllt sind vgl. § 80a ApS-Gesetz. Dazu muss eine Pflichtverletzung vorliegen, diese müsste vom Geschäftsführer verschuldet worden und ein Schaden der Gesellschaft daraus entstanden sein.

a) Pflichtverletzung
Pflichten können sich aus Rechtsnormen, der Satzung, dem Anstellungsverhältnis oder aus allgemeinen Verhaltens-, Sorgfalts- oder Loyalitätspflichten ergeben.

(1) Pflichtenquelle Rechtsnorm
Das ApS-Gesetz selbst stellt einige vom Geschäftsführer zu beachtende Pflichten auf, deren Verletzung ihn zum Schadensersatz verpflichten kann. Hier sind insbesondere §§20 und 20 a zu nennen.[10]

Nach § 20 Abs. 1 des ApS-Gesetzes gehört es zu den Pflichten des Geschäftsführers, die Buchführung und Vermögensverwaltung unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen. Nach Abs. 2 ist es dem Geschäftsführer verwehrt, Spekulationsgeschäfte vorzunehmen, die Anteile an der Gesellschaft oder Anteile und Aktien im selben Konzern betreffen. § 20a ApS-Gesetz beschreibt die Mitwirkungspflichten des Geschäftsführers bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer.

[9] LBK nr 750 af 04/09/2002: Bekendtgørelse af lov om erstatningsansvar.
[10] Im Recht der GmbH beschreibt § 43 GmbHG grundlegend den für den Geschäftsführer geltenden Pflichtenmaßstab.

Kurfürstendamm 57
D 10707 Berlin
Fon + 49 (0) 30 3151 8969 0
Fax + 49 (0) 30 3151 8969 9
www.advokatfirma.de

(2) Pflichtenquelle Satzung
Der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand bildet eine Grenze des Handlungsbereiches des Geschäftsführers. Zwar kann auch in Dänemark die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften außerhalb des Unternehmensgegenstandes verpflichtet werden.[11] Eine Überschreitung des Unternehmensgegenstandes führt aber unter Umständen zu einer Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft. Dies wird aus einem Urteil des obersten dänischen Gerichtshofes, des Højesteret, aus dem Jahre 1966 deutlich.[12] In diesem Fall kaufte eine Dampfschiff-A/S, deren satzungsmäßiger Gesellschaftszweck im Frachttransport lag, Obligationen einer Charterflug-A/S. Nach Ansicht des Højesteret war dieser Beschluss mit dem Gesellschaftszweck unvereinbar. Diese Entscheidung ist angesichts der parallelen Haftungsvorschriften von ApS und A/S auf die ApS zu übertragen.

(3) Pflichtenquelle Anstellungsvertrag
Der zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer bestehende Anstellungsvertrag begründet in der Regel eine Vielzahl von Pflichten für den Geschäftsführer, deren Verletzung bei Eintritt eines Schadens den Tatbestand der culpa-Regel erfüllt. So können z.B. Pflichten zur Arbeitsteilung bei mehreren Geschäftsführern, zur Errichtung und Führung von Büchern, Verzeichnissen oder Protokollen oder zu Mitteilungen an Aufsichtsrat oder Gesellschafter vereinbart sein.

(4) Pflichtenquelle Verhaltens-, Sorgfalts- und Loyalitätspflichten
Der Geschäftsführer muss bei der Führung der Gesellschaft neben den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dem Anstellungsvertrag auch diverse allgemeine Verhaltenspflichten beachten. So muss der Geschäftsführer sich um eine optimale wirtschaftliche Leitung der Gesellschaft kümmern, sich gründlich in die gesellschaftlichen Belange hineinversetzen, ausreichende Informationen zur Beschlussfassung einholen oder – ganz allgemein – dafür Sorge tragen, dass er richtige Entscheidungen trifft. Handlungsziel muss dabei immer die Wahrnehmung der Gesellschaftsinteressen und nicht der eigenen Interessen sein.

b) Verschulden
Wann der Geschäftsführer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist nicht ausdrücklich geregelt, sondern ergibt sich wiederum aus dem allgemeinen Rechtssatz der culpa-Regel, wonach der Schädiger für schuldhaftes Handeln haftet. Schuldhaftes Handeln meint in diesem Zusammenhang Vorsatz oder Fahrlässigkeit, vgl. § 80a ApS-Gesetz. Richtschnur für die Beurteilung der Schuldhaftigkeit ist der sog. „bonus pater familias", der gute, umsichtige und musterhaft handelnde Familienvater. Im gesellschaftsrechtlichen Zusammenhang wird daraus der „bonus pater direktør", der gute, umsichtige und musterhaft handelnde Geschäftsführer. Was musterhaftes Handeln ist, ergibt sich aus den geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Vorstellungen, wie eine moderne Geschäftswelt funktioniert.

Ein Verschulden liegt nach der Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn der Geschäftsführer die Konjunktur oder Wirtschaftsentwicklung falsch einschätzt oder er weniger Erfahrung als andere vergleichbare Geschäftsführer hat. Auch eine risikobetonte Geschäftspolitik stellt ebenso wenig wie eine besonders zurückhaltende Geschäftspolitik schuldhaftes Verhalten dar.

[11] Für das GmbH-Recht vgl. Lutter/Hommelhoff, 16. Auflage (2004), § 35 Rn. 3; Lenz, in: Michalski, GmbHG, 1. Auflage (2002), § 35 Rn. 31. Diesem Grundsatz steht nicht entgegen, dass er durch die Regeln über den Missbrauch der Vertretungsmacht erheblich eingeschränkt wird, vgl. dazu Zöllner, in: Baumbach/Hueck, § 37 Rn. 25 ff. Ähnliches gilt im dänischen Recht, vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 2 ApSG.
[12] U1966.31H

Kurfürstendamm 57
D 10707 Berlin
Fon + 49 (0) 30 3151 8969 0
Fax + 49 (0) 30 3151 8969 9
www.advokatfirma.de

c) Schaden und Kausalität
Der Eintritt eines bezifferbaren Schadens und die Kausalität zwischen der pflichtverletzenden Handlung und dem Schaden sind nach der culpa-Regel Voraussetzungen für die Haftung des Geschäftsführers. Die Beweislast für diese Tatbestandsmerkmale obliegt dem Geschädigten.

d) Entlastung und Herabsetzung des Schadensersatzes
Die Entlastung durch die Gesellschafterversammlung sowie die Regeln über die Herabsetzung des Schadensersatzes können Auswirkungen auf den Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer haben.

Zum einen führt die von der Gesellschafterversammlung erteilte Entlastung/Décharge zum Ausschluss der Geltendmachung des Anspruchs. Lagen zur Gesellschafterversammlung, in welcher der Beschluss zur Entlastung gefasst wurde, falsche oder unvollständige Angaben vor, so ist die Geltendmachung nicht ausgeschlossen. Schließlich kann die Unwirksamkeit des Entlastungsbeschlusses aus der Befangenheit einzelner Gesellschafter bei der Beschlussfassung – etwa weil ein Gesellschafter zugleich Geschäftsführer ist – folgen.

Zum anderen kann, falls die Gesellschaft einem Dritten gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet ist, beim gesamtschuldnerischen Ausgleich im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer § 23 des Schadensersatzgesetzes Anwendung finden, nach dem der Anspruch der Höhe nach gekürzt werden kann. Diese Norm entspricht den im deutschen Recht entwickelten arbeitsrechtlichen Grundsätzen zur Haftungsmilderung in Arbeitsverhältnissen. [13] Sie findet grundsätzlich nur im Verhältnis von Arbeitgebern zu Arbeitnehmern Anwendung, wird von der Rechtsprechung aber auch im Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft angewendet, wenn die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat. Dies folgt aus der Eigenart des dänischen Gesellschaftsrechts, nach dem bei einem bestehenden Aufsichtsrat dieser für die grundlegenden und außergewöhnlichen Entscheidungen hinsichtlich der Unternehmensführung zuständig ist und die Geschäftsführer lediglich die täglichen Geschäfte wahrnehmen. In diesem Zusammenhang wird das Verhältnis des Geschäftsführers zum Aufsichtsrat als ein Unterordnungsverhältnis begriffen, das eine Anwendung des § 23 Schadensersatzgesetzes rechtfertigt.[14]

2. Haftung gegenüber den Gesellschaftern
Wie im deutschen Recht[15] kommt eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern nur selten in Betracht. Nach den allgemeinen Haftungstatbeständen des dänischen Zivilrechts kommt allenfalls dann eine Haftung in Betracht, wenn der Geschäftsführer berechtigtes Vertrauen der Gesellschafter in den Geschäftsführer schuldhaft verletzt.

3. Haftung gegenüber Dritten
Die Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern richtet sich in ihren Tatbestandsvoraussetzungen ebenfalls nach der Bestimmung § 80a im ApS-Gesetz und der sog. culpa-Regel. Insofern wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen. In diesem Zusammenhang liegt eine Pflichtverletzung in der Praxis insbesondere in den Fallgruppen der Vertrauenshaftung (direkte motivation til kreditgivning) und der Insolvenzverschleppung vor.

[13] Die deutschen Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich finden auf GmbH-Geschäftsführer nach h.M. keine Anwendung, vgl. Schmidt, S. 1079; Zöllner, in: Baumbach/Hueck, § 43 Rn. 6.
[14] Morten Samuelsson/Kjeld Søgaard, Bestyrelsesansvaret, Forsikringshøjskolens Forlag, 1. udgave 1997, 8.7. S. 193 ff.
[15] Vgl. Haas, in: Michalski, GmbHG, § 43 Rn. 267 ff.; Axhausen, in: Beck'sches Handbuch der GmbH, 3. Auflage (2002), § 5 Rn. 224.

Kurfürstendamm 57
D 10707 Berlin
Fon + 49 (0) 30 3151 8969 0
Fax + 49 (0) 30 3151 8969 9
www.advokatfirma.de

a) Vertrauenshaftung
Die Fallgruppe der Vertrauenshaftung beschreibt die persönliche Haftung des Geschäftsführers für den Schaden, den Gesellschaftsgläubiger aufgrund falscher Angaben in den Rechenschaftsberichten (Pflichtverletzung) zur Kreditvergabe an die Gesellschaft erleiden. Die Gesellschaftsgläubiger müssen durch ihr Vertrauen auf die Richtigkeit der Berichte zur Kreditvergabe veranlasst worden sein (Kausalität). Zudem tritt die Haftung des Geschäftsführers nur dann ein, wenn ihm die Pflichtverletzung zurechenbar ist (Schuld). Dies ist der Fall bei Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Geschäftsführers von den unrichtigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Das Vertrauen des Geschäftsführers auf die Angaben eines Abschlussprüfers wirkt allerdings nach der Rechtsprechung entlastend.

Nach der dem dänischen Recht gewohnheitsrechtlich immanenten Regel des „accept af risiko" verringert sich der Schadensersatzspruch des Gläubigers, wenn er bei der Kreditgewährung das Risiko des Ausfalls übernommen hat. Da in Dänemark die Rechenschaftsberichte bei der Gewerbe- und Gesellschaftsaufsichtsbehörde hinterlegt sind, stellt es nach der Rechtsprechung z.B. ein beachtliches Mitverschulden dar und kann unter Umständen zur Kürzung oder zum Wegfall der Haftung führen, wenn ein Gläubiger mit einer finanziell angeschlagenen Gesellschaft kontrahiert.

b) Insolvenzverschleppung
Auch die Haftung des Geschäftsführers für eine Insolvenzverschleppung richtet sich nach den Regeln der culpa-Haftung. Allerdings liegt das Moment der Pflichtverletzung nicht im Eintritt der Insolvenzreife. Im dänischen Recht gibt es anders als im deutschen Recht keine Insolvenzantragspflicht des Geschäftsführers bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Nach § 52 ApS-Gesetz i.V.m. § 28 ApS-Gesetz ist der Geschäftsführer spätestens 6 Monate nach einem Verlust von mindestens 50 % des Stammkapitals verpflichtet, der Gesellschafterversammlung über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu berichten.

Die Fortsetzung des Unternehmens trotz Insolvenzreife ist jedoch grundsätzlich nicht pflichtwidrig. Sie stellt stattdessen nach der Rechtsprechung lediglich hohe Anforderungen an die Geschäftsführung. Nur die Fortsetzung eines Unternehmens, bei dem keine Hoffnung auf eine Konsolidierung besteht, ist pflichtwidrig. Der Zeitpunkt der Hoffnungslosigkeit der Unternehmensfortführung ist damit der wichtigste Scheidepunkt für die Haftung aus Insolvenzverschleppung. Die Geschäftsführung muss dabei insbesondere Warnsignale wie Liquiditätsprobleme, Budgetabweichungen, Preisnachlässe, Kundenverlust und Organisationsprobleme im Blick behalten und eine eigene Bewertung der Erfolgsaussichten treffen. Zeigt sich ein Ausfallrisiko für Gesellschaftsgläubiger, muss das Verhalten des Geschäftsführers darauf gerichtet sein, die Forderungen verhältnismäßig zu bedienen und einen kompletten Ausfall einzelner Gläubiger zu vermeiden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann er persönlich für den Schaden haften, der den Gläubigern entstanden ist. Liegt eine Gesellschaft mit Aufsichtsrat vor und befolgt dieser nicht die Empfehlungen des Geschäftsführers, bleibt in letzter Konsequenz zur Vermeidung der Haftung nur der Rücktritt des Geschäftsführers.

c) Herabsetzung der Schadensersatzpflicht
In beiden Fallgruppen kann die Schadensersatzpflicht nach den Grundsätzen des § 23 Schadensersatzgesetzes herabgesetzt werden. Dies richtet sich nach den gleichen Bedingungen wie oben beschrieben. Darüber hinaus findet sich eine Bestimmung in § 80d, Abs. 1 ApS-Gesetz, wonach der Schadensersatz herabgesetzt werden kann, wenn dies unter Berücksichtigung des Grades des Verschuldens, der Höhe des Schadens und den Umständen im Übrigen als angemessen erachtet wird.

Kurfürstendamm 57
D 10707 Berlin
Fon + 49 (0) 30 3151 8969 0
Fax + 49 (0) 30 3151 8969 9
www.advokatfirma.de

4. Öffentlich-rechtliche Pflichten des Geschäftsführers

a) Steuern
Anders als die Steuerbehörden in Deutschland haben die dänischen Steuerbehörden keinen besonderen Gläubigerstatus. Das Finanzamt ist stattdessen ein „Zwangsgläubiger". Die Haftung des Geschäftsführers für Steuerschulden der Gesellschaft richtet sich deshalb nach den Regeln, die allgemein für Gesellschaftsgläubiger gelten. Dabei ist hinsichtlich der Geschäftsführerhaftung für Steuerschulden aus Insolvenzverschleppung zu beachten, dass die Feststellung des Zeitpunkts der hoffnungslosen Fortsetzung des Unternehmens unabhängig von durch Gesetz vorgeschriebenen Verhaltensnormen erfolgt.

b) Jahresabschlüsse
Aus dem Jahresabschlussgesetz (årsregnskabsloven) folgt eine umfassende Informations- und Mitwirkungspflicht des Geschäftsführers hinsichtlich der jährlich aufzustellenden Jahresabschlüsse. Bei Verletzung dieser Pflichten kann dem Geschäftsführer ein Bußgeld auferlegt werden.

So ist der Geschäftsführer nach § 151 Jahresabschlussgesetz verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Einforderungsbescheids der Gewerbe- und Gesellschaftsaufsichtsbehörde (erhvervs- og selskabsstyrelse) den Jahresabschlussbericht der Behörde zu übersenden.

Nach § 160 Jahresabschlussgesetz muss der Geschäftsführer der Gewerbe- und Gesellschaftsaufsichtsbehörde die Informationen zur Verfügung stellen, welche diese benötigt, um die ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses zu kontrollieren. Zur Durchsetzung dieser Mitwirkungspflicht können der Geschäftsführung nach § 162 Abs. 1 Jahresabschlussgesetz Zwangsmittel in Gestalt täglicher oder wöchentlicher Geldstrafen auferlegt werden.

Schließlich ergeben sich Geldstrafenandrohungen für den Geschäftsführer aus § 164 Abs. 1 Jahresabschlussgesetz, wenn er gegen die dort aufgeführten Normen des Jahresabschlussgesetzes verstößt.

III. Fazit
Das Amt des Geschäftsführers einer dänischen ApS bringt eine Reihe von Haftungsrisiken mit sich. Diese Risiken bestehen zu einem nicht unerheblichen Teil in der gewohnheitsrechtlich entstandenen culpa-Regel und dem daraus resultierenden weiten und bisweilen unbestimmten Pflichtenprogramm des Geschäftsführers. Eine deutliche Ausprägung findet dies in der Situation der Insolvenznähe der Gesellschaft. Dieses Risiko wird durch die im Gegensatz zum deutschen Recht vorgenommene Haftungserleichterung durch Anwendung des § 23 Schadensersatzgesetz im Verhältnis des Geschäftsführers zur Gesellschaft aber abgemildert.

Advokat (L), LL.M. & Rechtsanwalt Hans-Oluf Meyer

Kurfürstendamm 57
D 10707 Berlin

Fon + 49 (0) 30 3151 8969 0
Fax + 49 (0) 30 3151 8969 9

www.advokatfirma.de